

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag

# GENERALI INVEST

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
(Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»)

Ausgabe Juni 2023

**Fondsleitung:** Generali Investments Schweiz AG, Adliswil

**Depotbank:** UBS Switzerland AG, Zürich

## Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

#### 1.1 Gründung des Umbrella-Fonds und allgemeine Angaben zu den Teilvermögen

Der Fondsvertrag des Umbrella-Fonds GENERALI INVEST wurde von der Generali Investments Schweiz AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der damaligen BSI AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 1. Oktober 2010 genehmigt.

Der GENERALI INVEST ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Der Umbrella-Fonds ist in sieben Teilvermögen mit nachfolgenden Bezeichnungen unterteilt:

- GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF
- GENERALI INVEST – Risk Control 1
- GENERALI INVEST – Risk Control 2
- GENERALI INVEST – Risk Control 3
- GENERALI INVEST – Risk Control 4
- GENERALI INVEST – Risk Control 5
- GENERALI INVEST – Risk Control 6

#### 1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfälligen zwischen der Schweiz und ihrem Do-

ziziland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:  
Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuer-sachen

Dieser Anlagefonds ist für die Zwecke des automatischen Informationsaustauschs im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als meldendes Finanzinstitut registriert.

#### FATCA

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Sponsored FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

#### 1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.

#### 1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die KPMG AG, Zürich.

#### 1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei den Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Teilvermögen sind nicht in Anteilsklassen unterteilt.

#### 1.6 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht an einer Börse kotiert.

#### 1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine

Ausgabe und Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –auslagen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank und/oder 15.00 Uhr bei der Fondsleitung vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Zusätzlich muss bei Zeichnungen der Eingang der dazugehörigen Zahlung bei der Fondsleitung dokumentiert sein. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Für Aufträge, welche bei der Depotbank nach 14.00 Uhr und/oder bei der Fondsleitung nach 15.00 Uhr eingehen, kommt der am übernächsten Bankwerktag ermittelte Nettoinventarwert zur Anwendung.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens. Es werden keine Rücknahmekommissionen oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Ausgabe und Rücknahmepreis werden auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Die Zahlung erfolgt spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (spätestens Valuta drei Tage).

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

## 1.8 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

## 1.9 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

### 1.9.1. Anlageziel

#### **GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF**

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, ein langfristiges Kapitalwachstum verbunden mit einem angemessenen Anlageertrag zu erreichen.

#### **GENERALI INVEST – Risk Control 1, GENERALI INVEST – Risk Control 2, GENERALI INVEST – Risk Control 3, GENERALI INVEST – Risk Control 4, GENERALI INVEST – Risk Control 5 und GENERALI INVEST – Risk Control 6**

Die Anlageziele des GENERALI INVEST – Risk Control 1, des GENERALI INVEST – Risk Control 2, des GENERALI INVEST – Risk Control 3, des GENERALI INVEST – Risk Control 4, des GENERALI INVEST – Risk Control 5 und des GENERALI INVEST – Risk Control 6, bestehen hauptsächlich darin, einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen.

### 1.9.2. Anlagepolitik

#### **GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF**

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizerfranken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabelverzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungsrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen in- und ausländischen Schuldner und in andere gemäss Fondsvertrag zulässigen Anlagen.

Durchschnittliche Restlaufzeit der Forderungswertpapiere und -rechte beträgt:

|   |                     |
|---|---------------------|
| GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF | 7 Jahre oder länger |
|---|---------------------|

Das Teilvermögen orientiert sich an einem Durations-Ziel, das bei Bedarf angepasst werden kann. Aus diesem Grund kann das Teilvermögen nicht im Vergleich zu einem Referenzindex (Benchmark) gemessen werden und verfügt daher über keine Benchmark.

#### **GENERALI INVEST – Risk Control 1, GENERALI INVEST – Risk Control 2, GENERALI INVEST – Risk Control 3,**

## **GENERALI INVEST – Risk Control 4, GENERALI INVEST – Risk Control 5 und GENERALI INVEST – Risk Control 6**

Der Anlagestil erfolgt aktiv und dynamisch, wobei kein zugrundeliegender Vergleichsindex verfolgt wird. Ein diversifiziertes Portfolio mit einer Kombination verschiedener Anlageklassen wird als Ausgangspunkt fixiert (Basisportfolio). Dieses Portfolio wird in Rahmen der aktiven Anlageverwaltung fortlaufend analysiert und dynamisch an sich verändernde Marktumstände angepasst, mit dem Ziel, eine attraktive Rendite zu erwirtschaften und gleichzeitig das Gesamtrisiko zu kontrollieren.

Die Anlagestrategie besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs des investierten Vermögens bei gleichzeitiger Einhaltung eines vorgegebenen Risikobudgets zu erreichen. Im Basisportfolio wird eine aktive Allokation verschiedener Anlageklassen und Anlagen vorgenommen, welche periodisch entsprechend der vorliegenden Markteinschätzung festgelegt und umgesetzt wird.

Die Teilvermögen können bis zu 100% in defensive Anlagen wie Bankguthaben investiert werden, um sich an verändernde Marktumstände anzupassen. Die Vermögen der erwähnten Teilvermögen können hauptsächlich in andere Anlagen als Effekten und Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. a und e des Fondsvertrags investiert werden (z.B. Geldmarktinstrumente).

Die wichtigsten Anlageinstrumente sind:

- a) Forderungspapiere und Forderungsrechte (Obligationen, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
- b) Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile u.ä.) von schweizerischen und ausländischen Unternehmen;
- c) Derivate gemäss den im Fondsvertrag erwähnten Vorgaben;
- d) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;
- e) Hypothekarforderungen über Anteile von kollektiven Kapitalanlagen;
- f) Geldmarktinstrumente;
- g) Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
- h) Bankguthaben.

Der maximale nicht abgesicherte Fremdwährungsanteil der Teilvermögen beträgt 12%.

Derivate können eingesetzt werden, um Risiken zu reduzieren und um die Teilvermögen effizient zu verwalten.

Die Teilvermögen folgen einem volatilitätskontrollierten Ansatz. Aus diesem Grund können die Teilvermögen nicht im Vergleich zu einem Referenzindex (Benchmark) gemessen werden und verfügen daher über keine Benchmark.

Die einzelnen Teilvermögen unterscheiden sich insbesondere in der Anlagestrategie und in einer teilweise unterschiedlichen Anlagepolitik wie folgt:

### **GENERALI INVEST – Risk Control 1**

Basierend auf Trendindikatoren mit mehreren unterschiedlichen Zeithorizonten werden die einzelnen Anlagen im Portfolio über- oder untergewichtet. Die dynamische Allokation wird anschliessend aufgrund der Marktvolatilität und der Korrelation zwischen den Anlageklassen so gesteuert, dass das vorgegebene Risikobudget nicht überschritten wird. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine maximale annualisierte Volatilität von 3%, bei einem maximalen Aktienanteil von 25%, zu erreichen. Bis zu 10% des Vermögens des Teilvermögens können indirekt in Commodities investiert werden.

### **GENERALI INVEST – Risk Control 2**

Ausgehend vom Basisportfolio werden die einzelnen Anlagen anhand einer Mischung von quantitativen Trendindikatoren und diskretionären Analysen im Portfolio über- oder untergewichtet. Dabei wird auf eine angemessene Diversifikation sowie das vorgegebene Risikobudget geachtet, um eine attraktive Risiko-Rendite Charakteristik zu erhalten. Die maximale Volatilität der Renditen wird durch quantitative Mechanismen überwacht und gesteuert, beim Erreichen von festgelegten Limiten wird das Portfoliorisiko aktiv reduziert. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine maximale annualisierte Volatilität von 3%, bei einem maximalen Aktienanteil von 25%, zu erreichen. Bis zu je 5% des Vermögens des Teilvermögens können indirekt in Commodities und Edelmetalle investiert werden.

### **GENERALI INVEST – Risk Control 3**

Ausgehend vom Basisportfolio werden die Risiken und Renditechancen der einzelnen Anlagen anhand verschiedener quantitativer Indikatoren beurteilt. Die verwendeten Indikatoren decken mehrere Zeithorizonte ab und sollen je nach aktueller Marktphase unterschiedliche Aspekte der Gesamtsituation beurteilen. Basierend auf den Indikatoren und dem Basisportfolio wird anschliessend ein Portfolio konstruiert, das eine attraktive Rendite erwarten lässt und gleichzeitig das vorgegebene Risikobudget (annualisierte Volatilität) einhält. Falls das erwartete Risiko über dem angestrebten Risikobudget liegt, so werden defensive Anlagen auf Kosten von risikoreichen Anlagen stärker gewichtet und so das Gesamtrisiko reduziert. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine maximale annualisierte Volatilität von 4%, bei einem maximalen Aktienanteil von 35%, zu erreichen.

### **GENERALI INVEST – Risk Control 4**

Als Ergebnis einer monatlichen Optimierung werden die Anlageklassen mit positiven kurzfristigen Indikatoren und neutralen langfristigen Indikatoren innerhalb der vorgegebenen Anlage-richtlinien übergewichtet. Zusätzlich wird das Portfoliorisiko überwacht und beim Überschreiten des maximalen Risikobudgets aktiv reduziert. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine maximale annualisierte Volatilität von 4%, bei einem maximalen Aktienanteil von 35%, zu erreichen. Bis zu 10% des Vermögens des Teilvermögens können indirekt in Commodities investiert werden.

### **GENERALI INVEST – Risk Control 5**

Die Umsetzung strebt eine angemessene Diversifikation an, indem in verschiedene Anlageklassen und Anlagen investiert wird. Durch aktives Management, basierend auf quantitativer und qualitativer Analyse, soll entsprechend einem Top-Down Ansatz in Anlagen mit attraktiven Risiko-Rendite Charakteristiken investiert werden. Die maximale Volatilität der Renditen wird durch quantitative Mechanismen überwacht und gesteuert,

beim Erreichen von festgelegten Limiten wird das Portfoliorisiko aktiv reduziert. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine maximale annualisierte Volatilität von 4%, bei einem maximalen Aktienanteil von 35%, zu erreichen. Bis zu je 10% des Vermögens des Teilvermögens können indirekt in Commodities und Edelmetalle investiert werden.

### GENERALI INVEST – Risk Control 6

Ausgehend vom Basisportfolio werden die Renditechancen der einzelnen Anlagen beurteilt und das erwartete Risiko des Portfolios quantitativ bestimmt. Falls das erwartete Risiko über dem angestrebten Risikobudget liegt, so werden defensive Anlagen auf Kosten von risikoreichen Anlagen stärker gewichtet und so das Gesamtrisiko reduziert. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine maximale annualisierte Volatilität von 4%, bei einem maximalen Aktienanteil von 35%, zu erreichen. Bis zu 10% des Vermögens des Teilvermögens können indirekt in Commodities investiert werden.

Die Fondsleitung kann je bis zu 35% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Generali Investments Schweiz AG kann für die Teilvermögen bis zu 100% ihres Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Eurofirma (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial), International Finance Corporation und Nordic Investment Bank.

Es bestehen keine weiteren Ausnahmeregelungen, welche es der Fondsleitung ermöglichen Beteiligungsrechte zu erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

#### 1.9.3. Die Sicherheitenstrategie

##### **Sicherheitenstrategie im Rahmen von Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:**

Die Fondsleitung vereinbart bei der Effektenleihe mit dem Borrower oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer

dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein.

##### **Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:**

Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist. Insgesamt gelten mindestens folgende Anforderungen an Sicherheiten:

- Liquide Mittel müssen auf eine frei konvertierbare Währung bzw. die Referenzwährung des Anlagefonds lauten.
- Obligationen und Staatsanleihen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine hohe Bonität verfügt. Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat über eine hohe Bonität verfügt.
- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind.
- Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.

##### **In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:**

Sämtliche Ausleihungen im Rahmen von **Effektenleihgeschäften** sind vollumfänglich zu besichern, dabei hat der Wert der Sicherheiten mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten zu betragen.

Bei **Geschäften mit OTC-Derivaten** hat der Wert der ausgetauschten Sicherheiten dauernd mindestens dem aktuellen Wiederbeschaffungswert der ausstehenden OTC-Derivate zu entsprechen.

Sowohl bei Effektenleihgeschäften wie auch bei Geschäften mit OTC-Derivaten können zudem bestimmte Kategorien von Sicherheiten mit einem Abschlag (Sicherheitsmarge) bewertet werden. Diese Sicherheitsmarge richtet sich nach der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit sowie der Bonität des Emittenten

**Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:**

| Es gelten folgende Mindestabschläge (%-Abzug vom Marktwert):  | Zur Besicherung von Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften: |  | Zur Besicherung bei Geschäften mit OTC-Derivaten: |
|---|--|--|---|
| Flüssige Mittel, welche gemäss den obenstehenden Voraussetzungen als Sicherheiten zulässig sind:  | 5%   |  | 0%  |
| Obligationen, welche gemäss den obenstehenden Voraussetzungen als Sicherheiten zulässig sind:   | bei einem Rating von AAA bis A-: 5%                                    | bei einem Rating von BBB+ bis BBB-: 7% | 5%  |
| Kollektive Kapitalanlagen und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), welche gemäss den obenstehenden Voraussetzungen als Sicherheiten zulässig sind: | 15%  |  | 10%   |
| Aktien, welche gemäss den obenstehenden Voraussetzungen als Sicherheiten zulässig sind:   | 15%  |  | (nicht zulässig)                                  |

**Sicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:**

Sicherheiten dürfen nicht wieder angelegt werden, selbst wenn es sich um flüssige Mittel handelt.

**1.9.4. Der Einsatz von Derivaten**

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen bei der Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF, GENERALI INVEST – Risk Control 1, GENERALI INVEST – Risk Control 2, GENERALI INVEST – Risk Control 3, GENERALI INVEST – Risk Control 4, GENERALI INVEST – Risk Control 5 und GENERALI INVEST – Risk Control 6. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von

den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

**1.10 Nettoinventarwert**

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines einzelnen Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Vermögens des Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilvermögens. Er wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

**1.11 Vergütungen und Nebenkosten**

**1.11.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags):**

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung:

|   |           |
|---|-----------|
| GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF | Max. 1.5% |
| GENERALI INVEST – Risk Control 1          | Max. 1.5% |
| GENERALI INVEST – Risk Control 2          | Max. 1.5% |
| GENERALI INVEST – Risk Control 3          | Max. 1.5% |
| GENERALI INVEST – Risk Control 4          | Max. 1.5% |
| GENERALI INVEST – Risk Control 5          | Max. 1.5% |
| GENERALI INVEST – Risk Control 6          | Max. 1.5% |

Die pauschale Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit des Anlagefonds wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Ausserdem werden damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet:

- Berechnung Nettoinventarwert durch die UBS Fund Management (Switzerland) AG
- Führung der gesamten Fondsbuchhaltung durch die UBS Fund Management (Switzerland) AG
- Teilübertragung der Investment Compliance betreffend die Kontrolle der Einhaltung der Anlagerichtlinien an die UBS Fund Management (Switzerland) AG

Ausserdem werden aus der pauschalen Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.11.3 des Prospekts bezahlt.

Aus § 19 des Fondsvertrages ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

#### 1.11.2. Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

|   | 2019/20 | 2020/21 | 2021/22 |
|---|---------|---------|---------|
| GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF | 1,00%   | 1,00%   | 1,00%   |
| GENERALI INVEST – Risk Control 1          | 1.06%   | 1.02%   | 1,00%   |
| GENERALI INVEST – Risk Control 2          | 1.04%   | 1.02%   | 1,00%   |
| GENERALI INVEST – Risk Control 3          | 1.03%   | 1.03%   | 1,01%   |
| GENERALI INVEST – Risk Control 4          | 1.01%   | 1.03%   | 1,00%   |
| GENERALI INVEST – Risk Control 5          | 1.01%   | 1.02%   | 1,00%   |
| GENERALI INVEST – Risk Control 6          | 1.02%   | 1.01%   | 1,00%   |

#### 1.11.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsaktivität von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie:

- die Organisation von Road Shows;
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;

- die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.
- beim Anleger handelt es sich um einen in der Schweiz oder im Ausland angemessen beaufsichtigten Finanzintermediär;
- beim Anleger handelt es sich um eine beaufsichtigte Versicherungseinrichtung;
- beim Anleger handelt es sich um eine in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtung der zweiten Säule oder der Säule 3a.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### 1.11.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags):

Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland:

|   | Ausgabe-kommission | Rücknahme-kommission |
|---|--------------------|----------------------|
| GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF | Max. 5%            | keine                |
| GENERALI INVEST – Risk Control 1          | Max. 5%            | keine                |
| GENERALI INVEST – Risk Control 2          | Max. 5%            | keine                |
| GENERALI INVEST – Risk Control 3          | Max. 5%            | keine                |

|                                  |         |       |
|----------------------------------|---------|-------|
| GENERALI INVEST – Risk Control 4 | Max. 5% | keine |
| GENERALI INVEST – Risk Control 5 | Max. 5% | keine |
| GENERALI INVEST – Risk Control 6 | Max. 5% | keine |

Bei der Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann die Fondsleitung eine Kommission von 0.25% zulasten der Anleger erheben.

#### 1.11.5. Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commission»):

Die Fondsleitung kann Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») abschliessen. Die Fondsleitung stellt sicher, dass in diesem Fall Vermögensvorteile aus Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) den Teilvermögen gutgeschrieben werden.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

#### 1.11.6. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen:

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

#### 1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

#### 1.13 Rechtsform der Teilvermögen

Der GENERALI INVEST ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Der Umbrella-Fonds ist in sieben Teilvermögen mit nachfolgenden Bezeichnungen unterteilt:

- GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF
- GENERALI INVEST – Risk Control 1
- GENERALI INVEST – Risk Control 2
- GENERALI INVEST – Risk Control 3
- GENERALI INVEST – Risk Control 4
- GENERALI INVEST – Risk Control 5
- GENERALI INVEST – Risk Control 6

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

#### 1.14 Die wesentlichen Risiken

##### GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Inventarwert sowie der Ertrag der Teilvermögen je nach der Zinsentwicklung und der Veränderung der Bonität der Anlagen schwanken können. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Es bestehen beim Anlagefonds weitere nachfolgende, nicht abschliessend aufgezählte Risiken:

- Das Kreditrisiko bzw. Gegenparteirisiko beinhaltet das Risiko, dass der Emittent von Derivaten, einer Anleihe oder eines Geldmarktinstruments seiner Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der Fonds seine Anlage nicht zurückerhält.
- Der Wert von Forderungswertpapieren steigt und fällt in der Regel in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Während fallende Zinsen im Allgemeinen Wertzuwächse zur Folge haben, führen steigende Zinsen im Allgemeinen zu Wertverlusten. Bei Anlagen mit langen Durationen oder Laufzeiten ist das Zinsrisiko in der Regel höher.
- Die Verwaltung des Anlagefonds ist mit operationellen Risiken verbunden, insbesondere bei der Anlage und der Verwahrung der Titel (operationelles Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass der Anlagefonds aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, Rückkauf Erlöse innerhalb der im Verkaufsprospekt angegebenen Frist auszus zahlen.

##### GENERALI INVEST – Risk Control 1, GENERALI INVEST – Risk Control 2, GENERALI INVEST – Risk Control 3, GENERALI INVEST – Risk Control 4, GENERALI INVEST – Risk Control 5 und GENERALI INVEST – Risk Control 6

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen darin, dass der Inventarwert sowie der Ertrag der Teilvermögen schwanken können. Die Anlagen in den Teilvermögen unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapiere verbundenen Risiken. Es gibt keine Garantie, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl der Wert als auch der Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen, der Anleger kann möglicherweise sogar weniger als seinen Einsatz herausbekommen. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Es bestehen bei den Teilvermögen weitere nachfolgende, nicht abschliessend aufgezählte Risiken:

- Das Kreditrisiko bzw. Gegenparteirisiko beinhaltet das Risiko, dass der Emittent bspw. von Derivaten, einer Anleihe oder eines Geldmarktinstruments seiner Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der Fonds seine Anlage nicht zurückerhält.
- Der Wert von Forderungswertpapieren steigt und fällt in der Regel in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Während fallende Zinsen im Allgemeinen Wertzuwächse zur Folge haben, führen steigende Zinsen im Allgemeinen zu Wertverlusten. Bei Anlagen mit langen Durationen oder Laufzeiten ist das Zinsrisiko in der Regel höher.



- Anlagen in Beteiligungswertpapiere (bspw. Aktien) stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall – bei einem Konkurs – kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.
- Es besteht das Risiko, dass der Anlagefonds aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, Rückkauf Erlöse innerhalb der im Verkaufsprospekt angegebenen Frist auszuzahlen.
- Die Verwaltung des Anlagefonds ist mit operationellen Risiken verbunden, insbesondere bei der Anlage und der Verwahrung der Titel.

### 1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen vierteljährlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Zur Beurteilung der Liquiditätsrisiken verwendet die Fondsleitung die folgenden Massnahmen: Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene der Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte Liquiditäts-Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte werden einerseits unter normalen Marktbedingungen, sowie auch unter Stressszenarien auf Ebene der Teilvermögen ausgewertet und überwacht.

## 2. Informationen über die Fondsleitung

### 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Generali Investments Schweiz AG. Seit der Gründung im Jahre 1988 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Adliswil im Fondsgeschäft tätig.

Adresse: Generali Investments Schweiz AG,  
Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil

Internet-Seite: [www.generali-investments.ch](http://www.generali-investments.ch)

### 2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. März 2022 insgesamt 20 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 8.3 Mia. belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung seit dem 18. Dezember 2007 statutengemäss insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Vermögensverwaltung
- Anlageberatung
- Aufbewahrung und technische Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen.

### 2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat der Generali Investments Schweiz AG setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

#### Ralph Schmid

Mitglied der Geschäftsleitung der Generali Schweiz,  
Chief Life und Non-Life Officer der Generali Schweiz

#### Martha Böckenfeld

Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrates

#### Alexander Lacher

General Counsel der Generali Schweiz

#### Antonio Pilato

Head of LDI Strategy Implementation, Outsourcing Control & Active Ownership bei Generali Insurance Asset Management, Italien

#### Thomas A. Gutzwiller

Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrates

#### Ulrich Ostholt

Chief Investment Officer und Mitglied des Vorstandes der Generali Deutschland und der Cosmos Lebensversicherung

Die Geschäftsleitung besteht aus den Herren David Küttel (Geschäftsführer und Head Legal), Volker Pahnke (stellvertreter Geschäftsführer und Head Asset Management) und Martin Risch (Head Finance & Controlling).

### 2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2022 CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. Die Generali Investments Schweiz AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Generali (Schweiz) Holding AG.

### 2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide der Teilvermögen GENERALI INVEST – Risk Control 1, GENERALI INVEST – Risk Control 2, GENERALI INVEST – Risk Control 3, GENERALI INVEST – Risk Control 4, GENERALI INVEST – Risk Control 5 und GENERALI INVEST – Risk Control 6 sind an die Generali Insurance Asset Management SGR S.p.A., Via Machiavelli 4, I-34132 Triest, Italien, übertragen. Die Generali Insurance Asset Management SGR S.p.A., zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung im Bereich Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Generali Investments Schweiz AG und der Generali Insurance Asset Management SGR S.p.A., abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Zusätzlich wurde die Generali Personenversicherungen AG, Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil, als Anlageberater ohne Entscheidungsfähigkeit der Teilvermögen GENERALI INVEST – Risk Control 1, GENERALI INVEST – Risk Control 2, GENERALI INVEST – Risk Control 3, GENERALI INVEST – Risk Control 4, GENERALI INVEST – Risk Control 5 und GENERALI INVEST – Risk Control 6 beauftragt. Die Generali Personenversicherungen AG berät die Fondsleitung bei der Bereitstellung der strategischen Asset Allocation (SAA).

Folgende weitere Teilaufgaben sind an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, übertragen: Buchhaltung, Steuern, Berechnung von Vergütungen, NAV-Berechnung, Kursinformationen, Kontrolle der Einhaltung der reglementarischen Anlagerichtlinien und Erstellen von Halbjahres- und Jahresberichten. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist als Fondsleitung von Wertschriften-, Spezial- und Immobilienfonds seit ihrer Gründung im Jahre 1959 im

Fondsgeschäft tätig und bietet Dienstleistungen im administrativen Bereich für Kollektivanlagen an. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Generali Investments Schweiz AG und der UBS Fund Management (Switzerland) AG abgeschlossener Vertrag.

## 2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

## 3. Informationen über die Depotbank

### 3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

### 3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von CHF 1 125 765 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von CHF 59 765 Mio. per 31. Dezember 2020 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 71 551 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur

noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

## 4. Information über Dritte

### 4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

### 4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist folgendes Institut beauftragt worden:

- GENERALI Personenversicherungen AG, Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil (nur das Teilvermögen GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF)

## 5. Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF

Valorennummer: 11548470

ISIN: CH0115484708

GENERALI INVEST – Risk Control 1:

Valorennummer: 23726285

ISIN: CH0237262859

GENERALI INVEST – Risk Control 2:

Valorennummer: 23726287

ISIN: CH0237262875

GENERALI INVEST – Risk Control 3:

Valorennummer: 23726289

ISIN: CH0237262891

GENERALI INVEST – Risk Control 4:

Valorennummer: 23726290

ISIN: CH0237262909

GENERALI INVEST – Risk Control 5:

Valorennummer: 23726293

ISIN: CH0237262933

GENERALI INVEST – Risk Control 6:

Valorennummer: 23726299

ISIN: CH0237262990

Rechnungseinheit: Schweizer Franken (CHF)

### 5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter [www.general-i-investments.ch](http://www.general-i-investments.ch) abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung über die elektronische Plattform [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen jedes Teilvermögens erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von entsprechenden Anteilen getätigt werden (täglich) auf der elektronischen Plattform [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) (vgl. § 23).

### **5.3 Verkaufsrestriktionen**

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
  - Schweiz
- b) Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

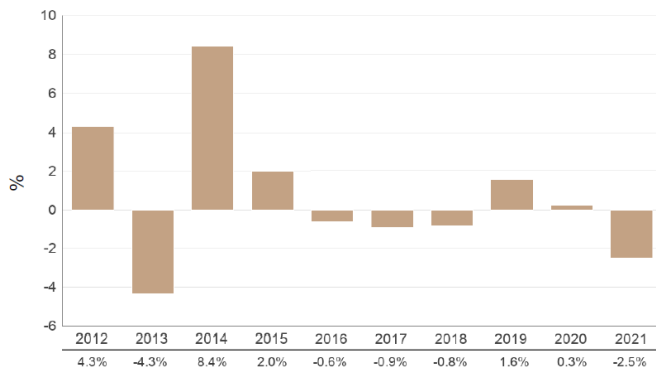
Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

## 6. Weitere Anlegerinformationen

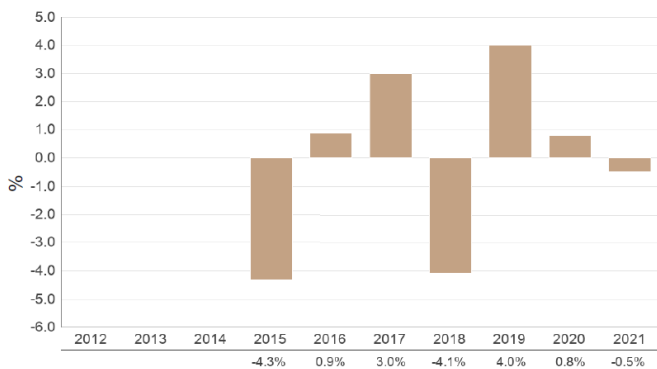
### 6.1 Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Anlagerenditen der Teilvermögen in % der Veränderung des Nettoinventarwerts des Vermögens der Teilvermögen gegenüber dem Vorjahr. Bei der Berechnung der vergangenen Wertentwicklung werden in der Regel sämtliche Kosten mit Ausnahme des Aufgabaufschlags abgezogen. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung.

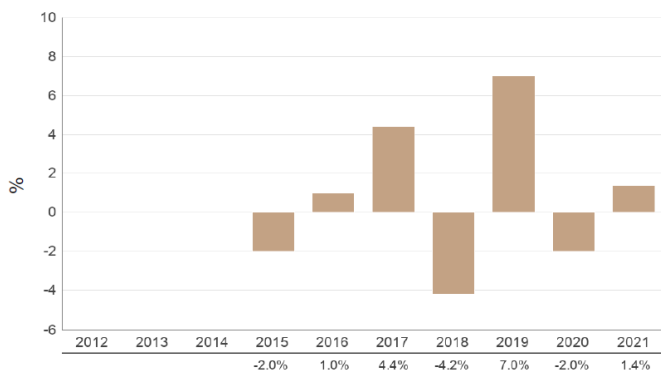
#### GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF:



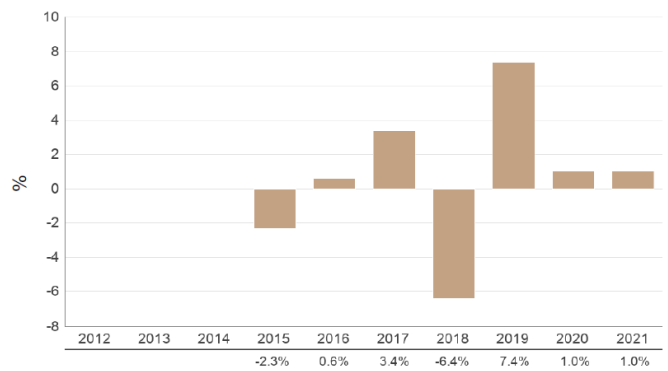
#### GENERALI INVEST – Risk Control 1:



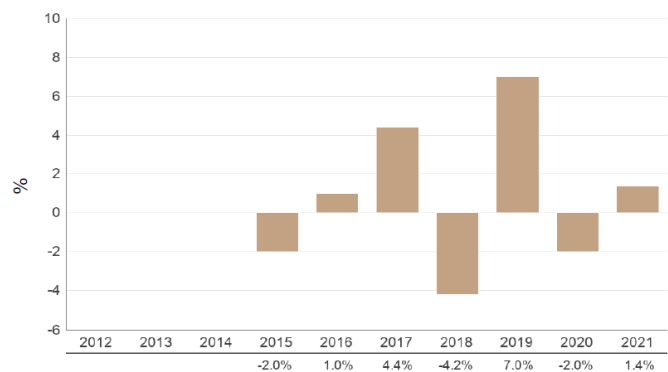
#### GENERALI INVEST – Risk Control 2



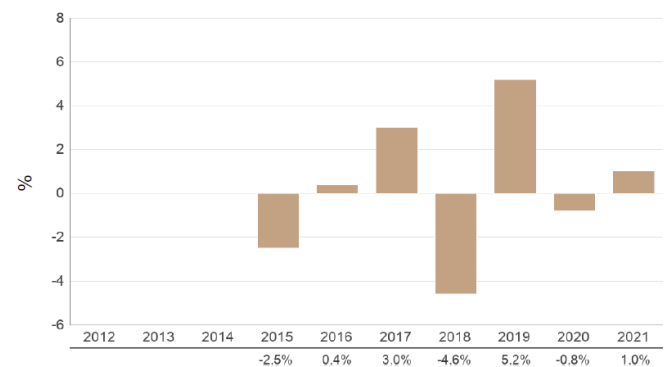
#### GENERALI INVEST – Risk Control 3:



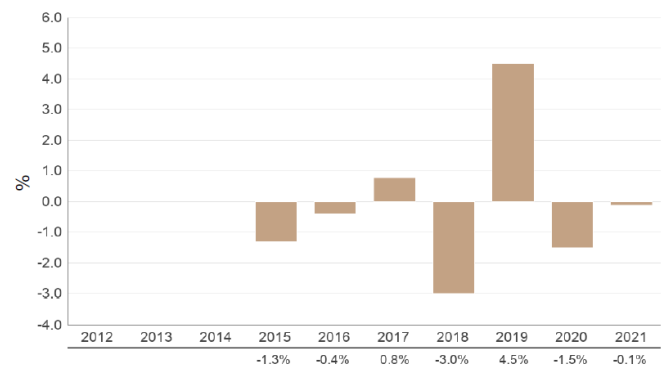
#### GENERALI INVEST – Risk Control 4:



#### GENERALI INVEST – Risk Control 5:



#### GENERALI INVEST – Risk Control 6:



## 6.2 Profil des typischen Anlegers

### **GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF**

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilig Schwankungen des Inventarwertes der Anteile an Teilvermögen in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

### **GENERALI INVEST – Risk Control 1, GENERALI INVEST – Risk Control 2, GENERALI INVEST – Risk Control 3, GENERALI INVEST – Risk Control 4, GENERALI INVEST – Risk Control 5 und GENERALI INVEST – Risk Control 6**

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger, die ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement sowie bei verändernden Marktumständen eine Kontrolle des Risikos suchen. Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Anteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken von Anlagen in Aktien und Obligationen vertraut und kennen die Risiken beim Einsatz von Derivaten.

## **7. Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

## Teil II Fondsvertrag

### I. Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung GENERALI INVEST besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Der Umbrella-Fonds ist in sieben Teilvermögen unterteilt mit nachfolgenden Bezeichnungen:
  - GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF
  - GENERALI INVEST – Risk Control 1
  - GENERALI INVEST – Risk Control 2
  - GENERALI INVEST – Risk Control 3
  - GENERALI INVEST – Risk Control 4
  - GENERALI INVEST – Risk Control 5
  - GENERALI INVEST – Risk Control 6
2. Fondsleitung ist die Generali Investments Schweiz AG mit Sitz in Adliswil.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG mit Sitz in Zürich.
4. Der Vermögensverwalter für das Teilvermögen:
  - a) GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF ist die Generali Investments Schweiz AG mit Sitz in Adliswil.
  - b) GENERALI INVEST – Risk Control 1 ist die Generali Insurance Asset Management SGR S.p.A. mit Sitz in Triest, Italien.
  - c) GENERALI INVEST – Risk Control 2 ist die Generali Insurance Asset Management SGR S.p.A. mit Sitz in Triest, Italien.
  - d) GENERALI INVEST – Risk Control 3 ist die Generali Insurance Asset Management SGR S.p.A. mit Sitz in Triest, Italien.
  - e) GENERALI INVEST – Risk Control 4 ist die Generali Insurance Asset Management SGR S.p.A. mit Sitz in Triest, Italien.
  - f) GENERALI INVEST – Risk Control 5 ist die Generali Insurance Asset Management SGR S.p.A. mit Sitz in Triest, Italien.
  - g) GENERALI INVEST – Risk Control 6 ist die Generali Insurance Asset Management SGR S.p.A. mit Sitz in Triest, Italien.

### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern<sup>1</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet

die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### § 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind im Prospekt

über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## § 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilsklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und

mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziffer 7 vorgenommen werden.

7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Teilvermögen können einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf die Teilvermögen für neue Zeichnungen oder Wechsel in ein anderes Teilvermögen, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus den Teilvermögen heraus. Ein Teilvermögen kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten.;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

## § 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechnen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund

klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.  
Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Die Teilvermögen sind nicht in Anteilsklassen unterteilt.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

## III. Richtlinien der Anlagepolitik

### A Anlagegrundsätze

#### § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

## § 8 Anlagepolitik



1. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:  
Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
  - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;  
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.
  - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;  
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
  - c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;  
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
  - d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds)
    - da) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds».
    - db) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen».
    - dc) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen».
    - dd) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
    - de) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf max. 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
    - df) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf max. 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds

- für alternative Anlagen mit besonderem Risiko und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- dg) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen», die überwiegend in Hypothekarforderungen investieren, denen Wohn- oder Geschäftsliegenschaften in der Schweiz zugrunde liegen (sog. «Hypothekenfonds»). Bei den Hypothekenfonds kann das Recht auf jederzeitige Kündigung und Rückgabe eingeschränkt sein.
- dh) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- di) Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens eines einzelnen Teilvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.
- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent die Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

#### Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

2. GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF
- 2.1. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in:
- a) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldern.  
Die durchschnittliche Restlaufzeit der Forderungswertpapiere und -rechte beträgt:
- |   |                     |
|---|---------------------|
| GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF | 7 Jahre oder länger |
|---|---------------------|
- b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dd, dh und di anlegen.
- c) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- d) auf Schweizerfranken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.  
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.
- 2.2. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Ziffer 2.3, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- a) Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung und durchschnittlicher Restlaufzeit den in Ziff. 2.1 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen;
- b) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
- c) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder deren überwiegender Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
- d) Auf Schweizer Franken und Euro lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- e) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- f) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2.1 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen.
- 2.3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- a) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- b) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
- c) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.
3. GENERALI INVEST – Risk Control 1

3.1. Basierend auf Trendindikatoren mit mehreren unterschiedlichen Zeithorizonten werden die einzelnen Anlagen im Portfolio über- oder untergewichtet. Die dynamische Allokation wird anschliessend aufgrund der Marktvolatilität und der Korrelation zwischen den Anlageklassen so gesteuert, dass das vorgegebene Risikobudget nicht überschritten wird. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine maximale annualisierte Volatilität von 3%, bei einem maximalen Aktienanteil von 25% des Vermögens des Teilvermögens, zu erreichen.

3.2. Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Mid und Large Caps weltweit (inkl. Schwellenländer), diversifiziert nach Wirtschaftssektoren und -branchen;
- b) Auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit (inkl. Schwellenländer);  
Die Summe aller Direktanlagen in Forderungswertpapiere und -rechte mit einem Mindestrating einer anerkannten Ratingagentur von «Non-Investment Grade» (BB+ oder geringer oder gleichwertige Ratings) beträgt maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens. Direktanlagen in Forderungswertpapiere und -rechte mit Ratings einer anerkannten Ratingagentur zwischen BBB+ und BBB- (oder gleichwertige Ratings) betragen maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens;  
Es werden keine Forderungswertpapiere aus einer Verbriefung (z.B. ABS) eingesetzt;
- c) Auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss den vorstehenden Ausführungen;
- e) Bankguthaben;
- f) Derivate (Forwards, Futures, unfunded Swaps) auf die vorstehend erwähnten Anlagen;
- g) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen oder Teile davon gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. da, db, dd, de und dh, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. a–e anlegen;
- h) Anteile von Hypothekenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dg und dh;
- i) Indirekte Anlagen in Commodities über Derivate und kollektive Kapitalanlagen.

3.3. Die Fondsleitung hat die nachstehenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:

|                                   | Gesamt               | Direkt               | Indirekt             |
|-----------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Be-<br>teiligungs-<br>wertpapiere | min. 0%<br>max. 25%  | min. 0%<br>max. 25%  | min. 0%<br>max. 25%  |
| Forderungs-<br>wertpapiere        | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% |
| Geldmark-<br>tinstrumente         | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% |

|                                       | Gesamt               | Direkt               | Indirekt            |
|---------------------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| Guthaben<br>auf Sicht<br>und auf Zeit | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 0%  |
| Commodi-<br>ties                      | min. 0%<br>max. 10%  | min. 0%<br>max. 0%   | min. 0%<br>max. 10% |
| Bank-<br>guthaben                     | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 0%  |

Beteiligungswertpapiere und Commodities dürfen insgesamt höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens betragen.

3.4. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten hat die Fondsleitung zu beachten, dass das Gesamtengagement 200% des Vermögens des Teilvermögens beträgt, wobei sich max. 100% auf Non-FX und max. 100% auf FX beziehen.

3.5. Die Fondsleitung hat bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen die nachstehenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:

a) Arten der verwendeten Zielfonds

|  |                     |
|--|---------------------|
| Effektenfonds<br>gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. da  | min. 0%<br>max. 49% |
| Übrige Fonds für traditionelle<br>Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. db   | min. 0%<br>max. 49% |
| Zielfonds, die einem Effekten-<br>fonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dd<br>entsprechen                            | min. 0%<br>max. 49% |
| Zielfonds, die einem übrigen<br>Fonds für traditionelle Anlagen<br>gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. de<br>entsprechen | min. 0%<br>max. 35% |
| Hypothekenfonds gemäss § 8 Ziff.<br>1 Bst. dg  | min. 0%<br>max. 5%  |
| Insgesamt Anlagen in kollektive<br>Kapitalanlagen  | min. 0%<br>max. 49% |

b) Asset Classes der verwendeten Zielfonds

|                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| Beteiligungswertpapiere | min. 0%<br>max. 25% |
| Forderungswertpapiere   | min. 0%<br>max. 49% |
| Geldmarktinstrumente    | min. 0%<br>max. 49% |
| Commodities             | min. 0%<br>max. 10% |
| Hypothekenforderungen   | min. 0%<br>max. 5%  |

3.6. Das nicht abgesicherte Gesamtengagement in Fremdwährungen beträgt max. 12% des Vermögens des Teilvermögens.

#### 4. GENERALI INVEST – Risk Control 2

4.1. Ausgehend vom Basisportfolio werden die einzelnen Anlagen anhand einer Mischung von quantitativen Trendindikatoren und diskretionären Analysen im Portfolio über- oder untergewichtet. Dabei wird auf eine angemessene Diversifikation sowie das vorgegebene Risikobudget geachtet, um eine attraktive Risiko-Rendite Charakteristik zu erhalten. Die maximale Volatilität der Renditen wird durch quantitative Mechanismen überwacht und gesteuert, beim Erreichen von festgelegten Limiten wird das Portfoliorisiko aktiv reduziert. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine maximale annualisierte Volatilität von 3%, bei

einem maximalen Aktienanteil von 25% des Vermögens des Teilvermögens, zu erreichen.

4.2. Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die an Börsen weltweit kotiert sind oder an anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Märkten weltweit gehandelt werden, von:

- Schweizer Blue Chips und Mid Caps (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen);
- Blue Chips aus der Eurozone (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen);
- Mid und Large Caps aus dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland oder mit überwiegenden wirtschaftlichen Aktivitäten im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen);
- Mid und Large Caps aus Japan oder mit überwiegenden wirtschaftlichen Aktivitäten in Japan (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen);
- Large Caps in den USA oder mit überwiegenden wirtschaftlichen Aktivitäten in den USA (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen);
- Mid und Large Caps aus den Emerging Markets oder mit überwiegenden wirtschaftlichen Aktivitäten in Emerging Markets (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen).

b) Auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit.

Die Summe aller Direktanlagen in Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten mit einem Mindestrating einer anerkannten Ratingagentur von «Non-Investment Grade» (BB+ oder geringer oder gleichwertige Ratings) betragen maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens. Direktanlagen in Forderungswertpapiere und -rechte mit einem Rating zwischen BBB+ und BBB- (oder gleichwertige Ratings) betragen maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens.

Es werden keine Forderungswertpapiere aus einer Verbriefung (z.B. ABS) eingesetzt;

- c) Auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss den vorstehenden Ausführungen;
- e) Bankguthaben;
- f) Derivate (Forwards, Futures, unfunded Swaps) auf die vorstehend erwähnten Anlagen;
- g) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen oder Teile davon gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. da, db, dc, dd, de, df und dh, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. a–e anlegen;
- h) Anteile von Hypothekenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dg und dh;
- i) Indirekte Anlagen in Edelmetalle und Commodities über kollektive Kapitalanlagen.

4.3. Die Fondsleitung hat die nachstehenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:

|                                 | Gesamt               | Direkt               | Indirekt             |
|---------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Beteiligungswertpapiere         | min. 0%<br>max. 25%  | min. 0%<br>max. 25%  | min. 0%<br>max. 25%  |
| Forderungswertpapiere           | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% |
| Geldmarktinstrumente            | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% |
| Guthaben auf Sicht und auf Zeit | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 0%   |
| Edelmetalle                     | min. 0%<br>max. 5%   | min. 0%<br>max. 0%   | min. 0%<br>max. 5%   |
| Commodities                     | min. 0%<br>max. 5%   | min. 0%<br>max. 10%  | min. 0%<br>max. 5%   |
| Bankguthaben                    | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 0%   |

Beteiligungswertpapiere und Commodities dürfen insgesamt höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens betragen.

4.4. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten hat die Fondsleitung zu beachten, dass das Gesamtengagement 200% des Vermögens des Teilvermögens beträgt, wobei sich max. 100% auf Non-FX und max. 100% auf FX beziehen.

4.5. Die Fondsleitung hat bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen die nachstehenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:

a) Arten der verwendeten Zielfonds

|   |                     |
|---|---------------------|
| Effektenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. da  | min. 0%<br>max. 35% |
| Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. db                                   | min. 0%<br>max. 35% |
| Übrige Fonds für alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dc                                     | min. 0%<br>max. 5%  |
| Zielfonds, die einem Effektenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dd entsprechen                           | min. 0%<br>max. 35% |
| Zielfonds, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. de entsprechen | min. 0%<br>max. 35% |
| Zielfonds, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. df entsprechen   | min. 0%<br>max. 5%  |
| Hypothekenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dg  | min. 0%<br>max. 5%  |
| Insgesamt Anlagen in kollektive Kapitalanlagen  | min. 0%<br>max. 49% |

b) Asset Classes der verwendeten Zielfonds

|                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| Beteiligungswertpapiere | min. 0%<br>max. 25% |
| Forderungswertpapiere   | min. 0%<br>max. 49% |
| Geldmarktinstrumente    | min. 0%<br>max. 49% |
| Edelmetalle             | min. 0%             |

|                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
|                       | max. 5%            |
| Commodities           | min. 0%<br>max. 5% |
| Hypothekenforderungen | min. 0%<br>max. 5% |

4.6. Das nicht abgesicherte Gesamtengagement in Fremdwährungen beträgt max. 12% des Vermögens des Teilvermögens.

5. GENERALI INVEST – Risk Control 3

5.1. Ausgehend vom Basisportfolio werden die Risiken und Renditechancen der einzelnen Anlagen anhand verschiedener quantitativer Indikatoren beurteilt. Die verwendeten Indikatoren decken mehrere Zeithorizonte ab und sollen je nach aktueller Marktphase unterschiedliche Aspekte der Gesamtmarktsituation beurteilen. Basierend auf den Indikatoren und dem Basisportfolio wird anschliessend ein Portfolio konstruiert, das eine attraktive Rendite erwarten lässt und gleichzeitig das vorgegebene Risikobudget (annualisierte Volatilität) einhält. Falls das erwartete Risiko über dem angestrebten Risikobudget liegt, so werden defensive Anlagen auf Kosten von risikoreichen Anlagen stärker gewichtet und so das Gesamtrisiko reduziert. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine maximale annualisierte Volatilität von 4%, bei einem maximalen Aktienanteil von 35% des Vermögens des Teilvermögens, zu erreichen.

5.2. Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von
  - Schweizer Blue Chips (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen). Die Unternehmen sind an Börsen weltweit kotiert oder werden an anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Märkten weltweit gehandelt;
  - Blue Chips weltweit mit hohen Dividenden. Die Unternehmen sind an Börsen weltweit kotiert oder werden an anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Märkten weltweit gehandelt;
  - Blue Chips aus den Emerging Markets. Die Unternehmen sind an Börsen weltweit kotiert oder werden an anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Märkten weltweit gehandelt;
  - Blue Chips aus Europa (diversifiziert, gemäss quantitativer Aktienselektion). Die Unternehmen sind an Börsen weltweit kotiert oder werden an anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Märkten weltweit gehandelt;
  - Large & Mid Caps weltweit, diversifiziert, Low Volatility Ansatz mit quantitativ ausgewählten Aktien. Die Unternehmen sind an Börsen weltweit kotiert oder werden an anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Märkten weltweit gehandelt;
- b) Auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit mit folgenden Einschränkungen:

- Forderungswertpapiere und -rechte privater Schuldner weltweit mit einem Mindestrating einer anerkannten Ratingagentur von BBB- oder ein gleichwertiges Rating;
- Covered Bonds privater Schuldner aus Europa mit einem Mindestrating einer anerkannten Ratingagentur von BBB- oder ein gleichwertiges Rating;

Die Summe aller Direktanlagen in Forderungswertpapiere und -rechte mit einem Mindestrating einer anerkannten Ratingagentur von «Non-Investment Grade» (BB+ oder geringer oder gleichwertige Ratings) beträgt maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens. Direktanlagen in Forderungswertpapiere und -rechte mit Ratings einer anerkannten Ratingagentur von BBB+ oder geringer (oder gleichwertige Ratings) betragen maximal 40% des Vermögens des Teilvermögens;

Es werden keine Forderungswertpapiere aus einer Verbriefung (z.B. ABS) eingesetzt;

- c) Auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss den vorstehenden Ausführungen;
- e) Bankguthaben;
- f) Derivate (Forwards, Futures, unfunded Swaps) auf die vorstehend erwähnten Anlagen;
- g) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen oder Teile davon gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. da, db, dd, de und dh, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. a–e anlegen.
- h) Anteile von Hypothekenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dg und dh.

5.3. Die Fondsleitung hat die nachstehenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:

|                                       | Gesamt               | Direkt               | Indirekt             |
|---------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Be-<br>teiligungs-<br>wertpapiere     | min. 0%<br>max. 35%  | min. 0%<br>max. 35%  | min. 0%<br>max. 35%  |
| Forderungs-<br>wertpapiere            | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% |
| Geldmark-<br>tinstrumente             | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% |
| Guthaben<br>auf Sicht<br>und auf Zeit | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 0%   |
| Bank-<br>guthaben                     | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 0%   |

5.4. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten hat die Fondsleitung zu beachten, dass das Gesamtengagement 200% des Vermögens des Teilvermögens beträgt, wobei sich max. 100% auf Non-FX und max. 100% auf FX beziehen.

5.5. Die Fondsleitung hat bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen die nachstehenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:

a) Arten der verwendeten Zielfonds

|  |                     |
|--|---------------------|
| Effektenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. da | min. 0%<br>max. 49% |
|--|---------------------|

|   |                     |
|---|---------------------|
| Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. db                                   | min. 0%<br>max. 49% |
| Zielfonds, die einem Effektenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dd entsprechen                           | min. 0%<br>max. 49% |
| Zielfonds, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. de entsprechen | min. 0%<br>max. 49% |
| Hypothekenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dg  | min. 0%<br>max. 5%  |
| Insgesamt Anlagen in kollektive Kapitalanlagen  | min. 0%<br>max. 49% |

b) Asset Classes der verwendeten Zielfonds

|                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| Beteiligungswertpapiere | min. 0%<br>max. 35% |
| Forderungswertpapiere   | min. 0%<br>max. 49% |
| Geldmarktinstrumente    | min. 0%<br>max. 49% |
| Hypothekenforderungen   | min. 0%<br>max. 5%  |

5.6. Das nicht abgesicherte Gesamtengagement in Fremdwährungen beträgt max. 12% des Vermögens des Teilvermögens.

6. GENERALI INVEST – Risk Control 4

6.1. Als Ergebnis einer monatlichen Optimierung werden die Anlageklassen mit positiven kurzfristigen Indikatoren und neutralen langfristigen Indikatoren innerhalb der vorgegebenen Anlagerichtlinien übergewichtet. Zusätzlich wird das Portfoliorisiko überwacht und beim Überschreiten des maximalen Risikobudgets aktiv reduziert. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine maximale annualisierte Volatilität von 4%, bei einem maximalen Aktienanteil von 35% des Vermögens des Teilvermögens, zu erreichen.

6.2. Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die an Börsen weltweit kotiert sind oder anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Märkten weltweit gehandelt werden, von:

- Schweizer Small, Mid und Large Caps (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen) bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und –rechte;
- Small, Mid und Large Caps von «Developed EU Countries» der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EMU) oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten in der EMU (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen) bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und –rechte;
- Small, Mid und Large Caps aus dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen) bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und –rechte;

- Small, Mid und Large Caps in den USA oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten in den USA (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen) bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und –rechte;
  - Small, Mid und Large Caps in Japan oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten in Japan (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen) bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und –rechte;
  - Mid und Large Caps in Hong Kong oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten in Hong Kong (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen) bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und –rechte;
  - Small, Mid und Large Caps in Australien oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten in Australien (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen) bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und –rechte;
  - Mid und Large Caps in Kanada oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten in Kanada (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen) bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und –rechte;
  - Mid und Large Caps aus den Emerging Markets (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen) bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und –rechte.
- b) Auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern. In geographischer Hinsicht beachtet die Fondsleitung betreffend die privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern folgende Einschränkungen:
- Schuldner aus der Schweiz bis zu 66% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Schuldern aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EMU) bis zu 66% des Vermögens des Teilvermögens;
  - Forderungswertpapiere und -rechte in Euro von Schuldern weltweit bis zu 40% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte. Diese Einschränkung gilt nicht für Schuldner aus der Schweiz und aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EMU).
  - Forderungswertpapiere und -rechte in U.S. Dollars von Schuldern weltweit bis zu 20% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte. Diese Einschränkung gilt nicht für Schuldner aus der Schweiz und aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EMU).
  - Forderungswertpapiere und -rechte in britischen Pfund von Schuldern weltweit bis zu

20% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte. Diese Einschränkung gilt nicht für Schuldner aus der Schweiz und aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EMU).

- Forderungswertpapiere und -rechte in japanischen Yen von Schuldnern weltweit bis zu 20% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte. Diese Einschränkung gilt nicht für Schuldner aus der Schweiz und aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EMU).

Die Summe aller Direktanlagen in Forderungswertpapiere und -rechte mit einem Mindestrating einer anerkannten Ratingagentur von «Non-Investment Grade» (BB+ oder geringer oder gleichwertige Ratings) beträgt maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens. Direktanlagen in Forderungswertpapiere und -rechte mit Ratings einer anerkannten Ratingagentur zwischen BBB+ und BBB- (oder gleichwertige Ratings) betragen maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens;

Es werden keine Forderungswertpapiere aus einer Verbriefung (z.B. ABS) eingesetzt;

- c) Auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss den vorstehenden Ausführungen;
- e) Bankguthaben;
- f) Derivate (Forwards, Futures, unfunded Swaps) auf die vorstehend erwähnten Anlagen;
- g) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen oder Teile davon gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. da, db, dd, de und dh, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. a–e anlegen;
- h) Anteile von Hypothekenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dg und dh;
- i) Indirekte Anlagen in Commodities über Derivate und kollektive Kapitalanlagen.

6.3. Die Fondsleitung hat die nachstehenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:

|                                 | Gesamt               | Direkt               | Indirekt             |
|---------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Beteiligungswertpapiere         | min. 0%<br>max. 35%  | min. 0%<br>max. 35%  | min. 0%<br>max. 35%  |
| Forderungswertpapiere           | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% |
| Geldmarktinstrumente            | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% |
| Guthaben auf Sicht und auf Zeit | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 0%   |
| Commodities                     | min. 0%<br>max. 10%  | min. 0%<br>max. 0%   | min. 0%<br>max. 10%  |
| Bankguthaben                    | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 0%   |

Beteiligungswertpapiere und -rechte und Zielfonds, die mehrheitlich in Beteiligungswertpapiere und -rechte von

kotierten Immobiliengesellschaften aus Europa investieren (vgl. § 8 Ziff. 6.5 Bst. b), dürfen zusammen insgesamt höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens betragen.

6.4. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten hat die Fondsleitung zu beachten, dass das Gesamtengagement 200% des Vermögens des Teilvermögens beträgt, wobei sich max. 100% auf Non-FX und max. 100% auf FX beziehen.

6.5. Die Fondsleitung hat bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen die nachstehenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:

a) Arten der verwendeten Zielfonds

|   |                     |
|---|---------------------|
| Effektenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. da  | min. 0%<br>max. 30% |
| Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. db                                   | min. 0%<br>max. 49% |
| Zielfonds, die einem Effektenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dd entsprechen                           | min. 0%<br>max. 40% |
| Zielfonds, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. de entsprechen | min. 0%<br>max. 40% |
| Hypothekenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dg  | min. 0%<br>max. 5%  |
| Verbundene Fonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dh   | min. 0%<br>max. 49% |
| Insgesamt Anlagen in kollektive Kapitalanlagen  | min. 0%<br>max. 49% |

b) Asset Classes der verwendeten Zielfonds

|  |                     |
|--|---------------------|
| Beteiligungswertpapiere  | min. 0%<br>max. 35% |
| Forderungswertpapiere  | min. 0%<br>max. 49% |
| Geldmarktinstrumente   | min. 0%<br>max. 49% |
| Commodities  | min. 0%<br>max. 10% |
| Hypothekenforderungen  | min. 0%<br>max. 5%  |
| Beteiligungswertpapiere und – rechte von Immobiliengesellschaften gemäss § 8 Ziff. 6.3 | min. 0%<br>max. 10% |

6.6. Das nicht abgesicherte Gesamtengagement in Fremdwährungen beträgt max. 12% des Vermögens des Teilvermögens.

7. GENERALI INVEST – Risk Control 5

7.1. Die Umsetzung strebt eine angemessene Diversifikation an, indem in verschiedene Anlageklassen und Anlagen investiert wird. Durch aktives Management, basierend auf quantitativer und qualitativer Analyse, soll entsprechend einem Top-Down Ansatz in Anlagen mit attraktiven Risiko-Rendite Charakteristiken investiert werden. Die maximale Volatilität der Renditen wird durch quantitative Mechanismen überwacht und gesteuert, beim Erreichen von festgelegten Limiten wird das Portfoliorisiko aktiv reduziert. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine maximale annualisierte Volatilität von 4%, bei einem maximalen Aktienanteil von 35% des Vermögens des Teilvermögens, zu erreichen.

7.2. Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Small, Mid und Large Caps weltweit (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen), die an Börsen weltweit kotiert sind oder anderen geregelter, dem Publikum offenstehenden Märkten weltweit gehandelt werden.
- b) Auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, von
  - privaten Schuldern weltweit bis zu 50% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte;
  - gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit bis zu 100% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte;
  - öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit bis zu 100% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte;

Die Summe aller Direktanlagen in Forderungswertpapiere und -rechte mit einem Mindestrating einer anerkannten Ratingagentur von «Non-Investment Grade» (BB+ oder geringer oder gleichwertige Ratings) beträgt maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens. Direktanlagen in Forderungswertpapiere und -rechte mit Ratings einer anerkannten Ratingagentur zwischen BBB+ und BBB- (oder gleichwertige Ratings) betragen maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens;

Es werden keine Forderungswertpapiere aus einer Verbriefung (z.B. ABS) eingesetzt;

- c) Auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss den vorstehenden Ausführungen;
- e) Bankguthaben;
- f) Derivate (Forwards, Futures, unfunded Swaps) auf die vorstehend erwähnten Anlagen;
- g) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen oder Teile davon gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. da, db, dd, und de, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. a–e anlegen;
- h) Anteile von Hypothekenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dg und dh;
- i) Indirekte Anlagen in Edelmetalle und Commodities über kollektive Kapitalanlagen.

7.3. Die Fondsleitung hat die nachstehenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:

|                         | Gesamt               | Direkt               | Indirekt             |
|-------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Beteiligungswertpapiere | min. 0%<br>max. 35%  | min. 0%<br>max. 35%  | min. 0%<br>max. 35%  |
| Forderungswertpapiere   | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% |
| Geldmarktinstrumente    | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% |

|                                 | Gesamt               | Direkt               | Indirekt            |
|---------------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| Guthaben auf Sicht und auf Zeit | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 0%  |
| Edelmetalle                     | min. 0%<br>max. 10%  | min. 0%<br>max. 0%   | min. 0%<br>max. 10% |
| Commodities                     | min. 0%<br>max. 10%  | min. 0%<br>max. 0%   | min. 0%<br>max. 10% |
| Bankguthaben                    | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 0%  |

Beteiligungswertpapiere und -rechte und indirekte Anlagen in Commodities dürfen insgesamt höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens betragen.

7.4. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten hat die Fondsleitung zu beachten, dass das Gesamtengagement 200% des Vermögens des Teilvermögens beträgt, wobei sich max. 100% auf Non-FX und max. 100% auf FX beziehen.

7.5. Die Fondsleitung hat bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen die nachstehenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:

a) Arten der verwendeten Zielfonds

|   |                     |
|---|---------------------|
| Effektenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. da  | min. 0%<br>max. 49% |
| Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. db                                   | min. 0%<br>max. 49% |
| Zielfonds, die einem Effektenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dd entsprechen                           | min. 0%<br>max. 49% |
| Zielfonds, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. de entsprechen | min. 0%<br>max. 49% |
| Hypothekenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dg  | min. 0%<br>max. 5%  |
| Insgesamt Anlagen in kollektive Kapitalanlagen  | min. 0%<br>max. 49% |

b) Asset Classes der verwendeten Zielfonds

|                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| Beteiligungswertpapiere | min. 0%<br>max. 35% |
| Forderungswertpapiere   | min. 0%<br>max. 49% |
| Geldmarktinstrumente    | min. 0%<br>max. 49% |
| Edelmetalle             | min. 0%<br>max. 10% |
| Commodities             | min. 0%<br>max. 10% |
| Hypothekenforderungen   | min. 0%<br>max. 5%  |

7.6. Das nicht abgesicherte Gesamtengagement in Fremdwährungen beträgt max. 12% des Vermögens des Teilvermögens.

8. GENERALI INVEST – Risk Control 6

8.1. Ausgehend vom Basisportfolio werden die Renditechancen der einzelnen Anlagen beurteilt und das erwartete Risiko des Portfolios quantitativ bestimmt. Falls das erwartete Risiko über dem angestrebten Risikobudget liegt, so werden defensive Anlagen auf Kosten von risikoreichen Anlagen stärker gewichtet und so das Gesamtrisiko reduziert. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin,



eine maximale annualisierte Volatilität von 4%, bei einem maximalen Aktienanteil von 35% des Vermögens des Teilvermögens, zu erreichen.

8.2. Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die nach Wirtschaftssektoren/-branchen diversifiziert sind und an Börsen weltweit kotiert sind oder anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Märkten weltweit gehandelt werden, von:
- Schweizer Small, Mid und Large Caps bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und -rechte;
  - Mid und Large Caps (developed EU countries) in der Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EMU) oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten in der EMU bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und -rechte;
  - Mid und Large Caps aus dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und -rechte;
  - Large Caps in den USA oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten in den USA bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und -rechte;
  - Small, Mid und Large Caps in Japan oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten in Japan bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und -rechte;
  - Mid und Large Caps in Hong Kong oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten in Hong Kong bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und -rechte;
  - Small, Mid und Large Caps in Australien oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten in Australien bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und -rechte;
  - Mid und Large Caps in Kanada oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten in Kanada bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und -rechte;
  - Mid und Large Caps aus dem Emerging Markets oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten in Emerging Markets bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und -rechte.
- b) Auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, von
- privaten Schuldern bis zu 70% des Gesamtengagements in unbesicherte Forderungswertpapiere und -rechte;
  - privaten Schuldern bis zu 70% des Gesamtengagements in besicherte Forderungswertpapiere und -rechte;

- gemischtwirtschaftlichen Schuldern bis zu 100% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte;
- öffentlich-rechtlichen Schuldern bis zu 100% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte.

In geographischer Hinsicht beachtet die Fondsleitung betreffend die privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern folgende Einschränkungen:

- Schuldner aus der Schweiz bis zu 100% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte;
- Schuldner aus der Europäischen Union (vor allem Euro-Zone) bis zu 100% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte;
- Forderungswertpapiere und -rechte in Euro von Schuldern weltweit bis zu 40% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte.
- Forderungswertpapiere und -rechte in U.S. Dollars von Schuldern weltweit bis zu 20% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte.
- Forderungswertpapiere und -rechte in Britischen Pfund von Schuldern weltweit bis zu 20% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte.
- Forderungswertpapiere und -rechte in Japanischen Yen von Schuldern weltweit bis zu 20% des Gesamtengagements in Forderungswertpapiere und -rechte.

Die Summe aller Direktanlagen in Forderungswertpapiere und -rechte mit einem Mindestrating einer anerkannten Ratingagentur von «Non-Investment Grade» (BB+ oder geringer oder gleichwertige Ratings) beträgt maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens. Direktanlagen in Forderungswertpapiere und -rechte mit Ratings einer anerkannten Ratingagentur zwischen BBB+ und BBB- (oder gleichwertige Ratings) betragen maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens;

Es werden keine Forderungswertpapiere aus einer Verbriefung (z.B. ABS) eingesetzt;

- c) Auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss den vorstehenden Ausführungen;
- e) Bankguthaben;
- f) Derivate (Forwards, Futures, unfunded Swaps) auf die vorstehend erwähnten Anlagen;
- g) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen oder Teile davon gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. da, db, dd und dh, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. a–e anlegen;
- h) Anteile von Hypothekenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dg und dh;
- i) Indirekte Anlagen in Commodities über Derivate und kollektive Kapitalanlagen.

8.3. Die Fondsleitung hat die nachstehenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:

|                                 | Gesamt               | Direkt               | Indirekt             |
|---------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Beteiligungswertpapiere         | min. 0%<br>max. 35%  | min. 0%<br>max. 35%  | min. 0%<br>max. 35%  |
| Forderungswertpapiere           | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% |
| Geldmarktinstrumente            | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% |
| Guthaben auf Sicht und auf Zeit | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% |
| Commodities                     | min. 0%<br>max. 10%  | min. 0%<br>max. 0%   | min. 0%<br>max. 10%  |
| Bankguthaben                    | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 100% | min. 0%<br>max. 0%   |

Beteiligungswertpapiere und -rechte und Commodities dürfen insgesamt höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens betragen.

- 8.4. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten hat die Fondsleitung zu beachten, dass das Gesamtengagement 200% des Vermögens des Teilvermögens beträgt, wobei sich max. 100% auf Non-FX und max. 100% auf FX beziehen.
- 8.5. Die Fondsleitung hat bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen die nachstehenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:

a) Arten der verwendeten Zielfonds

|   |                     |
|---|---------------------|
| Effektenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. da                                  | min. 0%<br>max. 30% |
| Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. db         | min. 0%<br>max. 10% |
| Zielfonds, die einem Effektenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dd entsprechen | min. 0%<br>max. 30% |
| Hypothekenfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dg                                | min. 0%<br>max. 5%  |
| Verbundene Fonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dh                               | min. 0%<br>max. 20% |
| Insgesamt Anlagen in kollektive Kapitalanlagen                            | min. 0%<br>max. 49% |

b) Asset Classes der verwendeten Zielfonds

|                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| Beteiligungswertpapiere | min. 0%<br>max. 30% |
| Forderungswertpapiere   | min. 0%<br>max. 30% |
| Geldmarktinstrumente    | min. 0%<br>max. 30% |
| Commodities             | min. 0%<br>max. 10% |
| Hypothekenforderungen   | min. 0%<br>max. 5%  |

- 8.6. Das nicht abgesicherte Gesamtengagement in Fremdwährungen beträgt max. 12% des Vermögens des Teilvermögens.
9. Die Fondsleitung stellt bei allen Teilvermögen ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

## § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## B Anlagetechniken und -instrumente

### § 10 Effektenleihe

- Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF, GENERALI INVEST – Risk Control 1, GENERALI INVEST – Risk Control 2, GENERALI INVEST – Risk Control 3, GENERALI INVEST – Risk Control 4, GENERALI INVEST – Risk Control 5, GENERALI INVEST – Risk Control 6, sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
- Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern oder Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
- Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeug wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
- Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die

Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weiter Angaben zur Sicherheitenstrategie.

## § 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

## § 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate bei der Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF, GENERALI INVEST – Risk Control 1, GENERALI INVEST – Risk Control 2, GENERALI INVEST – Risk Control 3, GENERALI INVEST – Risk Control 4, GENERALI INVEST – Risk Control 5 und GENERALI INVEST – Risk Control 6 einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt bei den Teilvermögen GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF,

GENERALI INVEST – Risk Control 1, GENERALI INVEST – Risk Control 2, GENERALI INVEST – Risk Control 3, GENERALI INVEST – Risk Control 4, GENERALI INVEST – Risk Control 5, GENERALI INVEST – Risk Control 6 der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
  - c) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
  - d) Credit Default Swaps (CDS).
  - e) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
  - f) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
  - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
  - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
    - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
    - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
    - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
  - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
  - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
8.
  - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäft-

tes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten

Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

- 9. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagegesetzgebung zu berücksichtigen.
- 10. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
  - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
  - zu den Gegenpartei-risiken von Derivaten;
  - zu den Kreditderivaten;
  - zur Sicherheitenstrategie.

### **§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

- 1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
- 2. Die Fondsleitung darf für höchstens 15% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### **§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen**

- 1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- 2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## **C Anlagebeschränkungen**

### **§ 15 Risikoverteilung**

- 1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
- 2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
- 3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
- 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.  
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.  
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens vier verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.  
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Eurofirma (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale), International Finance Corporation und Nordic Investment Bank.
14. Für die Teilvermögen GENERALI INVEST – Risk Control 1, GENERALI INVEST – Risk Control 2, GENERALI INVEST – Risk Control 3, GENERALI INVEST – Risk Control 4, GENERALI INVEST – Risk Control 5 und GENERALI INVEST – Risk Control 6 beachtet die Fondsleitung zusätzlich die folgenden Risikoverteilungsvorschriften:
  - a) Die Fondsleitung darf in Forderungswertpapiere und -rechte (Direktanlagen) desselben privaten Schuldners mit einem tieferen Rating als AAA (oder einem gleichwertigen Rating) höchstens 7% des Vermögens eines Teilvermögens anlegen.
  - b) Die Fondsleitung darf in Forderungswertpapiere und -rechte (Direktanlagen) desselben privaten Schuldners mit einem tieferen Rating als BBB- (oder einem gleichwertigen Rating) höchstens 2% des Vermögens eines Teilvermögens anlegen.

#### **IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

##### **§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes**

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fonds-

- leitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
  4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf den Komponenten-Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
  5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
  6. Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

#### **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.  
Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.  
Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.  
Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.  
Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

#### **V. Vergütungen und Nebenkosten**

##### **§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger**

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
  2. Bei der Rücknahme von Anteilen wird dem Anleger keine Rücknahmekommission belastet.
  3. Bei der Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung eines Teilvermögens kann die Fondsleitung eine Kommission von 0.25% vom Liquidationserlös zu ihren Gunsten erheben.
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
  - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
  - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
  - f) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
  - g) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds (bspw. Lizenzgebühren für den Zugang zu Indexdaten von Finanzplatzinfrastrukturen);
  - h) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

## § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sowie alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens jährlich eine Pauschalkommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgenden Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Ausserdem werden damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet:

- Berechnung Nettoinventarwert durch die UBS Fund Management (Switzerland) AG
- Führung der gesamten Fondsbuchhaltung durch die UBS Fund Management (Switzerland) AG
- Teilübertragung der Investment Compliance betreffend der Kontrolle der Einhaltung der Anlagerichtlinien an die UBS Fund Management (Switzerland) AG

Darüber hinaus werden aus der pauschalen Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.10.3 des Prospekts bezahlt.

Max. Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung:

|   |           |
|---|-----------|
| GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF | Max. 1.5% |
| GENERALI INVEST – Risk Control 1          | Max. 1.5% |
| GENERALI INVEST – Risk Control 2          | Max. 1.5% |
| GENERALI INVEST – Risk Control 3          | Max. 1.5% |
| GENERALI INVEST – Risk Control 4          | Max. 1.5% |
| GENERALI INVEST – Risk Control 5          | Max. 1.5% |
| GENERALI INVEST – Risk Control 6          | Max. 1.5% |

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden können:
  - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Deckung der Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen beziehungsweise gewähren.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.
6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
7. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

## VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

### § 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen sind:

- GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF: Schweizer Franken
  - GENERALI INVEST – Risk Control 1: Schweizer Franken
  - GENERALI INVEST – Risk Control 2: Schweizer Franken
  - GENERALI INVEST – Risk Control 3: Schweizer Franken
  - GENERALI INVEST – Risk Control 4: Schweizer Franken
  - GENERALI INVEST – Risk Control 5: Schweizer Franken
  - GENERALI INVEST – Risk Control 6: Schweizer Franken
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.
  3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
  4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
  5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

#### § 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Swiss Asset Management Association Switzerland (AMAS) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

#### § 22 Verwendung des Erfolges

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

### VII. Publikationen des Anlagefonds

#### § 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannten Printmedium oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren

oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im Prospekt angegebenen Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

### VIII. Umstrukturierung und Auflösung

#### § 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
    - die Rücknahmebedingungen,
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;



- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

#### **§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung**

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der

Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

### **IX. Änderung des Fondsvertrages**

#### **§ 26**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

### **X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

#### **§ 27**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.  
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 28. Februar 2023 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 22. Juli 2022.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung: Soodmattenstrasse 10  
8134 Adliswil

Sitz der Depotbank: Bahnhofstrasse 45  
8001 Zürich

Die Fondsleitung:  
Generali Investments Schweiz AG

Die Depotbank:  
UBS Switzerland AG